

N^o 385.

Actum.

1.

Hiera, Landgericht N. N. 64.

Gegenwärtig

für Landrichter von Leymann,
für Assessor von Koenig,
Cassier für Assessor von Uexküll.

Conc. jud. eingetretener des Quästel.
officiis Schmidt & gesammelt zu
Euzige gebracht, legt die
rechtl. Hauptnach Jakobus Christen
von Heuerkauff, welcher für
selbst in der Stadt in der Jacobi-Kirche
im Jahr der Reformation ^{Peterskirche} gegründet, am
15. J. M. mit dem Abgang an
für.

gegenwärtig vertrieben der Robertus jud.
Cell. Nr. 1. Geroldts, legt er zwei
Tage nach dem Ende der Befragung,
wenn dessen Kgl. Amt & abgemessen,
man gebe, in welchem Defunctus
jemanden Puffen der Antiquar Barthel-
scholaimon E. von Heuerkauff
zur Hofmeisterei von...
~~...~~ für legt ihm gewisse
Befundlung in Betreff der Nachlass
Defuncti ohne vorgängigen Befall,
Hiera

Zusammenfassung:

1864	Es wird bekannt gegeben, daß der am 15. März 1864 verstorbene Christer Johann von Rennenkampff seinen Neffen E. von Rennenkampff zum Testamentsvollstrecker ernannt hat.
------	--

No. 37. No. 12.

Acta Eines Kaiserlich Rigaschen Landgerichts in Nachlaßsachen weiland Seiner Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths Johann Christer von Rennenkampff.

Entaminiert den 16. März 1864

Delat den 16. März 1864

No. 385

Actum. Riga Landgericht 16. März 1864.

Ggenwärtig: Herr Landrichter von Freymann

Herr Assessor von Kroeger

[...] Herr Assessor von Vegesack.

[...] eingetreten der Quartalofficier Schmidt 2 und gehorsamst zur Anzeige gebracht [... ...] - wirkliche Staatsrath Johann Christer von Rennenkampff, welcher hier selbst in der Stadt in der Jacob Straße im Hause des Schmides Petersohn gewohnt, am 15. diesen Monats mit Tode abgegangen sei.

Hierauf referirte der Notair jud. Coll. [...] Gerstfeld, daß er zwei Tage nach dem Tode des dahingeshiedenen dessen Testament aufgenommen habe, in welchem defunctus seinen Neffen, den Ritterschaftsarchivsekretairen C. von Rennenkampff zum Testamentsexecutor ernennet, so daß eine gerichtliche Verhandlung in Betreff des Nachlasses defuncti ohne vorgängigen desfallsigen den Actenantrag der Erben resp. des Testamentsexecutors nicht erforderlich erscheinen.-

Verfügt: Solches wie geschehen zu verschreiben und in Berücksichtigung des obigen Referats des Sekretairs jud. in Betreff des Nachlasses defuncti nichts zu statuiren (?), namentlich wegen Sicherstellung und Bewerkstelligung der Inventur desselben keine Anordnung zu treffen, so lange nicht hierauf Seitens der Erben des Verstorbenen oder Seitens des Testamentsexecutors ausdrücklich angetragen worden.

L. v. Kroeger, Assessor. [...], Assessor